

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines, Geltungsbereich

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma Hafner-Pneumatik Krämer KG¹ erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit der Erteilung des Auftrags erklärt der Käufer, dass ihm die Geschäftsbedingungen bekannt sind und er mit diesen einverstanden ist.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die Hafner-Pneumatik Krämer KG diesen Geschäftsbedingungen nicht widerspricht, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

II. Angebot und Vertragsschluss

- Die Angebote der Hafner-Pneumatik Krämer KG sind, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, freibleibend und unverbindlich. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die Hafner-Pneumatik Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- Mit der Bestellung erklärt der Käufer verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen.
- Die Hafner-Pneumatik ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden. Von der Hafner-Pneumatik mitgeteilte Information über Waren und Leistungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie in einem verbindlichen Angebot, einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder einem schriftlichen Vertrag aufgeführt sind. Informationen und Angebote beziehen sich auf normale Standardqualität und Ausführung. Allgemeine Angaben über Qualität und Ausführung sind nur als Mittelwerte anzusehen. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von der Hafner-Pneumatik.
- Abweichungen zwischen Rechnung oder Lieferschein und der tatsächlich gelieferten Ware müssen vom Käufer unverzüglich, spätestens 3 Tage nach Erhalt der Ware schriftlich mitgeteilt werden.
- Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von der Hafner-Pneumatik. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung nicht von der Hafner-Pneumatik zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer der Hafner-Pneumatik. Der Käufer wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

III. Preise

- Für Erzeugnisse, die durch die Hafner-Pneumatik vertrieben werden, wird die am Tage der Lieferung gültige Preisliste zu Grunde gelegt.
- Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk, ohne Verpackung, Transport und Versicherung.
- Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Preislisten bilden kein Vertragsangebot.

IV. Lieferbedingungen und Gefahrübergang

- Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden, bedürfen der Schriftform.

- Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der von dem Besteller beizuschaltenden Unterlagen, Genehmigung, Freigabe sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- Die vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Sendungen das Lager verlassen haben oder wenn sie innerhalb der Frist versandbereit sind und hiervon Mitteilung an den Käufer gemacht wurde.
- Die Lieferverpflichtung endet, wenn die Lieferung durch höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare Ereignisse ganz oder teilweise unmöglich wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Lieferanten der Hafner-Pneumatik eintreten. In diesen Fällen kann die Hafner-Pneumatik wahlweise vom Vertrag zurücktreten oder die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinausschieben. Im letzten Fall ist der Käufer nicht berechtigt, Aufträge zurückzuziehen, Teillieferungen zurückzuweisen oder Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art zu stellen. Auf die genannten Umstände kann sich die Hafner-Pneumatik nur berufen, wenn sie den Kunden unverzüglich benachrichtigt hat.
- Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Lieferung das Lager der Hafner-Pneumatik bei Abholung verlassen hat, ansonsten bei Versendungen mit der Übergabe an den Frachtführer oder Spediteur. Dies gilt auch dann, wenn die Versandkosten durch die Hafner-Pneumatik übernommen werden oder wenn der Versand mit Fahrzeugen der Hafner-Pneumatik erfolgt.
- Falls der Versand ohne Verschulden der Hafner-Pneumatik unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

V. Versicherung

- Dem Kunden obliegt die Pflicht, die nach örtlichem Recht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um durch Transport entstandene Schäden regulieren zu können.

VI. Zahlung

- Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Zahlungen vom Rechnungsdatum ab, innerhalb von 30 Tagen, ohne Abzug zu leisten.
- Werden Mahnungen nach Ablauf der Zahlungsfrist notwendig, so werden die dadurch entstandenen Kosten an den Kunden berechnet.
- Vom Tage der Fälligkeit an ist die Hafner-Pneumatik berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen, gegenüber Verbrauchern in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank.
- Bei Zahlungsverzug einer Rechnung werden alle sonstigen offenen Rechnungen ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit zur sofortigen Zahlung fällig.
- Die Hafner-Pneumatik ist berechtigt, trotz anderslautenden Bestimmungen des Käufers, Zahlungen erst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Zinsen und Kosten entstanden, ist die Hafner-Pneumatik berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Die Hafner-Pneumatik wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren.
- Soweit der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst und seine Zahlungen einstellt oder der Hafner-Pneumatik über die Vermögensverhältnisse oder die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners im Nachhinein ungünstige Umstände bekannt werden, ist die Hafner-Pneumatik berechtigt, bezüglich sämtlicher sonstiger Verträge Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist von den Verträgen zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn dessen Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und der Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig ist.
- Die Hafner-Pneumatik kann von einem Käufer Vorauskasse verlangen. Erbringt der Käufer in diesem Fall den Kaufpreis nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch die Hafner-Pneumatik, so kann sich diese vom Vertrag lösen. Die Hafner-Pneumatik hat dann Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von 25% des vereinbarten Kaufpreises. Der Kunde ist berechtigt, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

VII. Eigentumsvorbehalt

- Die von der Hafner-Pneumatik gelieferten Waren bleiben Eigentum der Hafner-Pneumatik bis zur Zahlung der gesamten Forderung aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere bis zum Ausgleich eines etwaigen Kontokorrentsaldos und bei Zahlung mit Scheck bis zu deren erfolgreicher Einlösung.

¹ Hafner-Pneumatik Krämer KG
Stammheimer Str. 10
D-70806 Kornwestheim
(im weiteren: Hafner-Pneumatik)

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Hafner-Pneumatik berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen, der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch die Hafner-Pneumatik, sofern nicht Bestimmungen des Verbraucherreditgesetzes Anwendung finden, liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, die Hafner-Pneumatik hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Be- oder Verarbeitung der Ware durch den Käufer sowie Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt der Hafner-Pneumatik auch auf diese neuen Sachen oder die daraus entstehenden Forderungen. Die Hafner-Pneumatik gilt insoweit als Hersteller und erwirbt daran Eigentum gemäß §§ 947, 948, 950 BGB. Wird der Liefergegenstand mit anderen, der Hafner-Pneumatik nichtgehörigen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Hafner-Pneumatik das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
3. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen darf die Ware weder verpfändet, sicherheitshalber übereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. Die Hafner-Pneumatik ist von solchen Zugriffen Dritter unverzüglich mittels eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen.
4. Der Käufer darf die gelieferte Ware – gleichgültig ob unverarbeitet, verarbeitet oder verbunden – nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterveräußern, solange er nicht im Verzug ist.
5. Die ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Waren zustehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherheitshalber an die Hafner-Pneumatik ab. Kommt der Käufer in diesem Fall seiner Zahlspflicht nicht nach, ist die Hafner-Pneumatik berechtigt, dies den Abnehmern des Käufers anzuzeigen und Zahlung an Hafner-Pneumatik zu verlangen. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, der Hafner-Pneumatik sämtliche zur Geltendmachung dieser Forderungen erforderlichen Nachweise, Unterlagen und Auskünfte unverzüglich zugänglich zu machen.
6. Die Hafner-Pneumatik ermächtigt den Käufer widerruflich, die an die Hafner-Pneumatik abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
7. Die Einwilligung zur Weiterveräußerung erstreckt sich aber nicht auf die Veräußerung an einen Dritten, der die Abtretung der von ihm geschuldeten Forderung von seiner Zustimmung abhängig macht.
8. Die Hafner-Pneumatik verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, sowie sie zur Sicherung der Forderungen nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt werden, insbesondere soweit sie den Wert der zu sichernden Forderung nachhaltig um mehr als 25% übersteigen.

VIII. Gewährleistung

1. Für unwesentliche, fabrikationsbedingte Abweichungen, die weder das äußere Erscheinungsbild noch die Funktionsweise beeinträchtigen, übernimmt die Hafner-Pneumatik keine Gewährleistung.
2. Die Hafner-Pneumatik gewährleistet, dass die gelieferten Waren frei von wesentlichen Fabrikations- oder Materialmängeln sind.
3. Die Gewährleistung beschränkt sich nach Wahl der Hafner-Pneumatik auf Nachbesserung oder Ersatzleistung. Sollte die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlagen, so ist der Käufer berechtigt, Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer das Rücktrittsrecht jedoch nicht zu. Ersetzte Teile werden Eigentum der Hafner-Pneumatik.
4. Der Käufer ist verpflichtet, der Hafner-Pneumatik offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
5. Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Hafner-Pneumatik die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
6. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang der Ware. Für gebrauchte Produkte ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

7. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware dar. Erhält der Käufer eine mangelhafte Bedienungs- oder Montageanleitung, ist Hafner-Pneumatik lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Anleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn die mangelhafte Bedienungs- oder Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegen steht.
8. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhaftes Bearbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden der Hafner-Pneumatik zurückzuführen sind.
9. Zur Vornahme aller von der Hafner-Pneumatik nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit der Hafner-Pneumatik dieser die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Ansonsten ist die Hafner-Pneumatik von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die Hafner-Pneumatik sofort zu verständigen ist, oder wenn die Hafner-Pneumatik mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der Hafner-Pneumatik Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
10. Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten, die von dem Käufer oder Dritten unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung der Hafner-Pneumatik vorgenommen werden, schließen die Haftung und Gewährleistung aus.

IX. Haftungsbeschränkung

1. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Hafner-Pneumatik als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Das gilt auch für Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz der mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die dem Käufer gegenüber das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Die Hafner-Pneumatik haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten.
2. Gegenüber Kaufleuten wird jedoch im Falle grober Fahrlässigkeit kein Ersatz für vertragsuntypische, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Schäden geleistet, es sei denn, es ist Ersatz wegen einer zugesicherten Eigenschaft zu leisten.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Käufers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Käufers.
4. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Übernahme der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Hafner-Pneumatik grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle von der Hafner-Pneumatik zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Käufers.

X. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen der Hafner-Pneumatik und deren Geschäftspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Hafner-Pneumatik. Das gleiche gilt, wenn der Vertragspartner seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt oder wenn sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht bekannt ist.